

GEMEINDE GIESSHÜBL
A-2372 Gießhübl, Hauptstraße 73
Bezirk Mödling - Land Niederösterreich
Telefon: 02236/26464-0 Telefax: 02236/26464-33

AZ.: 16/96-B
GG0039500002116

19.03.1997

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

BESCHIED

Frau
Pevny Milena

Schererstraße 28/2
1210 Wien

SPRUCH

I.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gießhübl als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen aufgrund Ihres Ansuchens vom 1996-06-05 und des Ergebnisses der am 1996-07-11 durchgeführten Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle gemäß in Verbindung mit § 100 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBI. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

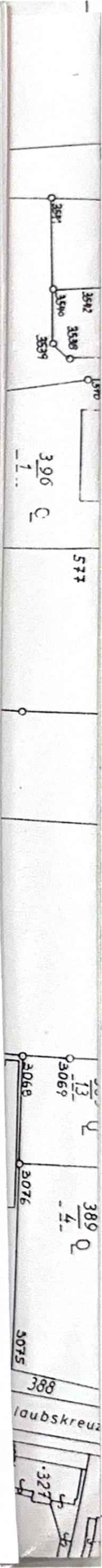
baubehördliche Bewilligung

für den Zu- und Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück in der KG Gießhübl, Dreisteinstr.53, Grundstück Nr. 395/2, EZ 194.

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in Kopie bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Niederschrift angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sind genauestens einzuhalten.

Die Ausführung des Vorhabens hat nach Maßgabe der Sachverhaltsdarstellung sowie der Baubeschreibung und der mit einer Bezugsklausel versehenen Planunterlagen zu erfolgen.

Mit den Bauarbeiten ist gemäß § 103 der NÖ Bauordnung 1976 binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beginnen und sind diese innerhalb von fünf Jahren nach Baubeginn abzuschließen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 103 der NÖ Bauordnung 1976 das Recht aus diesem Bescheid.



II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBL. 3860/2 und § 6 Tarifpost 28 und 29 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung (GVAV 1973), LGBL. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen, Ihnen Verfahrenskosten in Höhe von

S 2.030,00

vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekassa entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 1996-06-05 wurde am 1996-07-11 gemäß gesetzlichen Bestimmungen des § 99 NÖ Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens § 98 der NÖ Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung Lokalausweis durchgeführt.

Aufgrund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und des Lokalausweises konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die Sachverständigen zustehen.

Gemäß § 1 GKGV 1978, LGBL. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen für jede angefangene Stunde und je Amtorgan mit S 130,-- festgesetzt.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBL. in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangten:

TP 28: Baubehördlichen Bewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche S 3,--, jedoch mind. S 450,--.

TP 29: Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer Bauwerke und Anlagen (einschließlich von Werbeanlagen), für die Instandsetzung von Baulichkeiten, die Abänderung oder den Abbruch von Baulichkeiten sowie für Niveauänderung im Bauland S 300,--.

Berechnung der Verfahrenskosten

Bei der Berechnung der Bausachverständigengebühr wurde(n) zu der Verhandlungsdauer laut Niederschrift noch 1 halbe Stunde(n) für die Dauer des Vorprüfungsverfahrens (§ 98 der NÖ Bauordnung 1976, LGBL. 8200 in der derzeit geltenden Fassung) zugezählt.

Verwaltungsabgabe:

Gemäß TP 28 für eine Fläche von 109,00 m² S 450,00
Gemäß TP 29 S 300,00
Gemäß TP

Kommissionsgebühren:

Bei einer Teilnahme von 2 Amtsorganen und einer Verhandlungsdauer von 3 halben Stunde(n) S 780,00

Barauslagen:

Bausachverständigengebühr für eine Dauer von 2 halben Stunde(n) zu je S 250,-- S 500,00
Sachverständiger für

S u m m e V e r f a h r e n s k o s t e n S 2.030,00

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt der Gemeinde Gießhübl einzubringen. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muß weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.



Der Bürgermeister

(Rudolf Knopf)

Weiterer Zahlungshinweis :

Für verschiedene Bauunterlagen (wie z.B. die Niederschrift der Bauverhandlung) wurden vom Gemeindeamt die erforderlichen, fehlenden Bundesstempelmarken zur Vergebührung aufgeklebt. Wir ersuchen Sie, mittels beiliegendem Zahlschein den vorgestreckten Barbetrag von S 270,00 an die Gemeinde zu überweisen !

Ergeht gleichlautend an:

1. Grundeigentümer:
Milena Pevny
1210 Wien, Schererstraße 28/2
2. Planverfasser und Bauführer:
Ing. Ernst Maderthaner
3334 Gaflenz,
3. Finanzamt Mödling, Bewertungsstelle Ref. 83
2340 Mödling, Elisabethstraße 2
4. Gemeindekasse
5. Zum Bauakt Zahl 16/96-B
6. Anrainer:
Martina Anderl
2351 Wiener Neudorf, Wildgansgasse 11
Dr. Gerhard Anderl
2351 Wiener Neudorf, Wildgansgasse 11
Anneliese Otto
2372 Gießhübl, Hauptstraße 17
Stefanie Wolf
2372 Gießhübl, Urlaubskreuzstraße 27
Hannelore Blaha
2372 Gießhübl, Dreisteinstraße 55
Ing. Peter Blaha
2372 Gießhübl, Dreisteinstraße 55
Gemeinde Gießhübl
2372 Gießhübl, Hauptstraße 73
Marktgemeinde Hinterbrühl Gemeindeamt
2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 29a
Nikisch Georg
1130 Wien, Fürthweg 12/2/11
Petronella Piplits
1232 Wien, Anton-Baumgartner-Str. 57
Leopold Gschladt
1238 Wien, Kaserngasse 12/3/4
Gerhard Gschladt
2371 Hinterbrühl, Dreisteinstraße 36
Franziska Gschladt
1238 Wien, Kaserngasse 12/3/4
Verlassenschaft nach Frau Margarethe SCHIFFNER
2371 Hinterbrühl, Dreisteinstraße 38

GEMEINDE GIESSHÜBL
A-2372 Gießhübl, Hauptstraße 73
Bezirk Mödling - Land Niederösterreich
Telefon: 02236/26464-0 Telefax: 02236/26464-33

AZ.: 16/96-B
GG0039500002116

19.03.1997

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

BESCHEID

Frau
Pevny Milena

Schererstraße 28/2
1210 Wien

SPRUCH

I.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gießhübl als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen aufgrund Ihres Ansuchens vom 1996-06-05 und des Ergebnisses der am 1996-07-11 durchgeführten Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle gemäß in Verbindung mit § 100 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBI. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für den Zu- und Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück in der KG Gießhübl, Dreisteinstr. 53, Grundstück Nr. 395/2, EZ 194.

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in Kopie bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Niederschrift angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sind genauestens einzuhalten.

Die Ausführung des Vorhabens hat nach Maßgabe der Sachverhaltsdarstellung sowie der Baubeschreibung und der mit einer Bezugsklausel versehenen Planunterlagen zu erfolgen.

Mit den Bauarbeiten ist gemäß § 103 der NÖ Bauordnung 1976 binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beginnen und sind diese innerhalb von fünf Jahren nach Baubeginn abzuschließen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 103 der NÖ Bauordnung 1976 das Recht aus diesem Bescheid.